

Keine Veranlassung gegeben haben, die Bewilligung dieser Position mit

5,076 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf., und zwar

3,281 Thlr. - Ngr. - Pf. etatmäßig
und
1,795 " 8 " 3 " transito-
risch.

uts.

D. Großmann: Die vorgeschlagene Besoldung von 600 Thlr. für den apostolischen Herrn Vicar ist allerdings zwar von einer geringen Bedeutung, erscheint aber deshalb als Keim eines Postulats, das künftig durch Nachpostulate aller Art schon weiter wuchern wird, weil es als solches der Stellung des apostolischen Vicars nicht völlig angemessen erscheine. Indessen hat die Deputation zum Theil diesen Besorgniß durch die transitorische Bestimmung, welche sie der Position gibt, vorzubeugen gesucht. Ich sollte aber meinen, die Besoldung des Vicars gebühre dem, in dessen Namen er handelt, dessen Sache er führt, dessen Interesse er vertritt. Ich könnte mich für die Bewilligung dieses Postulats nur unter der Voraussetzung seiner transitorischen Eigenschaft bestimmen. Auf der andern Seite aber kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die immerwährenden öffentlichen Klagen über ungerichte Bedrückung der Katholiken in Sachsen dadurch schwerlich eine Beseitigung finden dürften. Es ist noch erst in der neuesten Theiner'schen Schrift von diesem Jahre S. 148, 149 ausdrücklich geklagt worden, daß die sächsischen Katholiken „gegen Recht und Billigkeit behandelt wurden“ und „ungerechte Bedrückung“ erlitten. Wie man das beweisen kann und will, muß ich denen überlassen, welche die Klagen erheben. Ich gestehe aber, daß solche Insinuationen nicht geeignet sind, die Gemüther für solche Postulate zu stimmen. Ich werde mich für das Postulat also höchstens unter der Voraussetzung erklären können, daß es ein transitorisches ist.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bemerke zuvörderst, daß das, was der geehrte Abgeordnete, der eben sprach, angeführt hat, die Klagen nämlich, sich nur auf die katholische Parochialsteuer beziehen können. Diese steht aber mit der vorliegenden Position nicht im Zusammenhange. Was den Antrag betrifft, die Position nur transitorisch zu bewilligen, so ist das Ministerium nicht gemeint, einen formellen Ausdruck zum Gegenstande der Discussion zu machen. Ich muß aber erklären, daß ich diesen Ausdruck als in der Sache begründet nicht anerkenne. Eine transitorische Bewilligung kann nur Platz greifen, um ein Bedürfniß, welches selbst vorübergehend ist, auf eine gewisse Zeit zu befriedigen. Hier handelt es sich aber um ein bleibendes Bedürfniß. Die amtliche Wirksamkeit des apostolischen Vicars ist durch das Gesetz vom 19. Februar 1827 regulirt. Er ist zugleich Vorstand des Vicariatsgerichts, einer Staatsbehörde, sowie er auch den Diensteid in die Hände Sr. Majestät abzulegen hat. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß eine obere geistliche Behörde nothwendig da sein muß. Das Bedürfniß ist also bleibend, und deshalb wird der Ausdruck nicht an seinem Orte sein. Bezieht er sich aber nur darauf, daß man

die Bewilligung ihrer Höhe nach nicht für definitiv vereinbart anerkenne, so würde provisorisch angemessener sein, als transitorisch, worunter man nach der zeitherigen Praxis nur die Deckung eines vorübergehenden Bedürfnisses verstanden hat. Was nun die Höhe der Bewilligung betrifft, so muß ich zugeben, daß es denkbar ist, daß Verhältnisse eintreten können, wo der apostolische Vicar aus andern Staatsmitteln ein ausreichendes Einkommen hätte; allein es ist dieser Fall so unwahrscheinlich, daß ich ihn kaum für denkbar erachte. Bei dem vorigen und jetzigen Bischof trat der Umstand ein, daß sie bedeutende Wartegelder aus der Staatscasse bezogen. Ein solcher Fall kann nicht wieder eintreten. Es genießt kein katholischer Geistlicher eine Stellung, wo er ein solches Wartegeld erhalten würde. Es ist vielmehr umgekehrt vorauszusetzen, daß bei einer Vacanz dieser Stelle darauf wird Rücksicht genommen werden müssen, daß der apostolische Vicar keine weitere Besoldung bezieht. Ein Gehalt von 600 Thlr. würde dann völlig unzureichend sein, und es ist nicht zu vermeiden, daß auf eine höhere Besoldung angetragen werden muß.

Referent D. Crusius: Nur zwei Worte zur Rechtfertigung der Deputation, daß sie den Ausdruck transitorisch beibehalten hat. Sie konnte, wie sie auch im Berichte ausgesprochen hat, nicht zweifelhaft sein, daß, da diese Instanz auf Antrag der Stände gebildet worden ist, auch eine angemessene Besoldung für den Vorstand derselben auf das Budget zu nehmen sei; es sind im Berichte die Gründe angegeben, warum dies früher nicht nöthig war. Der Herr Staatsminister hat bemerkt, daß es aus den Gründen, welche die Deputation ausgesprochen und die zweite Kammer anerkannt hat, angemessener gewesen wäre, das Wort „provisorisch“ statt „transitorisch“ zu gebrauchen; inzwischen ist in der Kammerpraxis das Wort „transitorisch“ in so vielfachem Sinne genommen worden, daß die Deputation kein Bedenken trug, diesen Ausdruck auch hier beizubehalten, um so mehr, als sie wünschte, über einen so unbedeutenden Gegenstand keine Differenz mit der zweiten Kammer hervorzurufen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich glaube die Frage stellen zu können: ob die Kammer bei Position 64 3,281 Thlr. — etatmäßig; und 1,795 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf. transitorisch bewilligen wolle? — Beides wird einstimmig genehmigt.

Referent D. Crusius:

Position 65.

Für die Universität Leipzig

werden jetzt

39,088 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf.

postulirt, wogegen die letzte Bewilligung nur 36,810 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf., oder mit Hinzurechnung des Ugio an 621 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf.,

37,431 Thlr. 18 Ngr. 6 Pf.

betrug, demnach ist diese Position um

1,656 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf.

erhöht worden.

Das Postulat für die Universität ist diesmal unter 3 Hauptrubriken nur in 6 Ansätze gespalten, während früher die Zuschüsse für die einzelnen Universitätszwecke in 18 verschiedenen Abthei-